

STEUERTIPP FÜR ARBEITGEBER UND DEREN MITARBEITER**13 Betriebsveranstaltungen bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei**

Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfrei-

betrag von 365 €. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusam-

mengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN**14 Sonderausgaben bis maximal 2.920 € noch bis Ende 2008 bezahlen**

Die üblichen Topf-Sonderausgaben dürfen als bekannt vorausgesetzt werden (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung; junge Aktien und Genussscheine; Wohnbauaktien und Wohnbauwandelschuldverschreibungen, deren

Erträge überdies bis zu 4 % des Nominales weiterhin KESt-frei sind). Für Alleinerzieler verdoppelt sich der persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.920 € auf 5.840 €. Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um 1.460 €

pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben nur zu einem Viertel einkommensmindernd aus. Ab einem Einkommen von 36.400 € vermindert sich auch dieser Betrag, ab einem Einkommen von 50.900 € stehen überhaupt keine Topf-Sonderausgaben mehr zu.

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN**15 Sonderausgaben ohne Höchstbetrag**

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“

sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und

freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar.

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN**16 Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag**

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind auch bestimmte Renten (zB Kaufpreisenrenten nach

Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate) sowie Steuerbera-

tungskosten. Kirchenbeiträge sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von 100 € begrenzt.

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN**17 Außergewöhnliche Belastungen noch 2008 bezahlen**

Außergewöhnliche Ausgaben zB für Krankheiten und Behinderungen (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung

steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt (der maximal 12% des Einkommens beträgt) übersteigen.

Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen/Krankheiten, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN**18 Prämie 2008 für Zukunftsvorsorge und Bausparen lukrieren**

Wer als aktiv Erwerbstätiger heuer noch mindestens 2.165 € in die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge investiert, erhält für 2008 die

mögliche Höchstprämie von 9,5 %, das sind rd 205 €. Wer lieber in ein klassisches Sparprodukt investiert, sollte ans Bausparen denken: Für

einen maximal geförderten Einzahlungsbetrag von 1.000 € pro Jahr gibt es im Jahr 2008 eine staatliche Prämie von 40 €.

INFORM

Steuer-Check zum Jahresende

Ausgabe Nummer 3 / 2008 - Spezialausgabe: Checkliste zum Jahresende 2008

www.steuerjournal.at

Auch heuer wieder gilt es noch zahlreiche Steuersparmöglichkeiten auszunutzen. Nehmen Sie noch Halbjahresabschreibungen für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden, in Anspruch. Weiters können Investitionen mit Anschaffungskosten bis 400 € (exkl. USt bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern) als geringwertige Wirtschaftsgüter vollständig noch in diesem Jahr abgesetzt werden. Durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen bei Bilanzieren bzw. durch Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern können Sie außerdem Ihr Jahresergebnis noch entscheidend beeinflussen und steuern.

Natürlich stehen wir Ihnen jederzeit gerne für Auskünfte und Detailanfragen zur Verfügung und unterstützen Sie bei der steueroptimalen Gestaltung Ihrer strategischen Entscheidungen. Nachfolgend finden Sie in aller Kürze unsere wichtigsten Steuertipps zum Jahresende 2008.

pottinger & partner Steuerberater, Roßmarkt 2, 4710 Grieskirchen, 0724863010, office@pottinger-partner.at, www.pottinger-partner.at

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER - EINNAHMEN/AUSGABEN RECHNER**01 Freibetrag für investierte Gewinne optimal nützen!**

Einnahmen-Ausgaben-Rechner (zB Kleinunternehmer und Freiberufler, aber auch Stiftungsvorstände, Gesellschafter-Geschäftsführer oder angestellte Ärzte hinsichtlich ihrer einkommensteuerpflichtigen Sonderklassegebühren) können bis zu 10% ihres Gewinnes, maximal 100.000 €, einkommensteuerfrei stellen, wenn sie in diesem Ausmaß im Jahr 2008 auch investieren. Als begünstigte Investitionen gelten neue abnutzbare körperliche Anlagen mit einer ND von mindestens vier Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKWs, Taxifahrzeuge, EDV etc). Nicht begünstigt sind

hingegen Gebäude (einschließlich Mieterinvestitionen, wie zB Adaptierungskosten für ein gemietetes Büro), PKWs, Kombis oder gebrauchte Fahrzeuge. Weiters sind auch Investitionen ausgeschlossen, für die eine Forschungsprämie geltend gemacht wird. Als begünstigte Investition gilt auch die Anschaffung von Wertpapieren (Anleihen und Anleihenfonds), die vier Jahre lang gehalten werden müssen. Wenn Sie den neuen Freibetrag für 2008 optimal nutzen wollen, sollten Sie rechtzeitig vor dem Jahresende zur Ermittlung des voraussichtlichen Gewinnes eine Prognoserechnung erstellen, und

überprüfen, wie viel Sie im Jahr 2008 bereits investiert haben. Falls Ihre bisherigen und noch vorgesehenen Investitionen nicht 10 % Ihres prognostizierten Gewinnes 2008 erreichen bzw. falls Sie im Jahr 2008 gar nichts investieren wollen, können Sie die Steuerbegünstigung auch durch die rechtzeitige Anschaffung entsprechender Wertpapiere nutzen. Der Kauf von Wertpapieren ist auch deshalb zu empfehlen, weil man dadurch die Gefahr einer Nachversteuerung der Begünstigung durch vorzeitiges Ausscheiden von Investitionen innerhalb der vierjährigen Behaltfrist vermeiden kann.

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER**02 GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2008 beantragen**

Gewerbetreibende und Ärzte können sich bis spätestens 31.12.2008 rückwirkend für das laufende Jahr auf Antrag von der Kranken- und Pensionsversicherung (Ärzte nur Pensionsversicherung) nach GSVG

befreien lassen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte des Jahres 2008 maximal 4.188,12 € und der Jahresumsatz 2008 maximal 30.000 € betragen werden. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal

12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren), Männer über 65 Jahre, Frauen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben.

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER

03 Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Die Kleinunternehmergrenze im Umsatzsteuergesetz wurde mit Wirkung ab dem 1.1.2007 auf 30.000 € angehoben. Je nach anzuwendenden Umsatzsteuersatz sind Kleinunternehmer im Jahr 2008 daher mit Bruttoumsätzen von bis zu 36.000 € (bei einem Steuersatz von 20%) umsatzsteuerfrei (bei 10%igen Um-

sätzen, wie zB bei der Vermietung von Wohnungen, beträgt die Bruttoumsatzgrenze 33.000 €). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf allerdings auch keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies ist die Steuerbefreiung mit dem Verlust des Vorsteuerabzugs für alle mit den

Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verbunden.

STEUERTIPP: In Einzelfällen kann es sich lohnen, zu prüfen, ob die Kleinunternehmergrenze überschritten wird und in diesem Fall noch im Jahr 2008 korrigierende Rechnungen auszustellen sind.

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER

04 Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne noch für 2008 nutzen

Die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne von bilanzierenden Einzelunternehmen und Personengesellschaften bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € pro Jahr und Betrieb (bzw Person) kann eine jährliche Steuerersparnis von bis zu 25.000 € bringen. Um die Begünstigung optimal zu nutzen, sollten alle betroffenen Einzelunternehmer und Personengesellschaften

rechtzeitig ihren voraussichtlichen Gewinn 2008 hochrechnen und die bisherigen Entnahmen (zu denen auch die privaten Steuerzahlungen gehören!) feststellen. Das Gewinn- bzw Entnahmeoptimum ist dann erreicht, wenn die Begünstigungsgrenze von 100.000 € voll ausgeschöpft wird: Liegt der voraussichtliche Gewinn 2008 unter 100.000 €, sollte daher nach Möglichkeit im

Jahr 2008 nichts entnommen werden (was allerdings wohl nur dann geht, wenn man von anderen Einkünften oder privaten Finanzreserven leben kann); bei einem voraussichtlichen Gewinn von über 100.000 € sollte der diesen Höchstbetrag übersteigende Gewinn zwecks Schaffung privater Reserven für die Zukunft noch vor Jahresende entnommen werden.

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER

05 Entnahmebegrenzung bei in Vorjahren beanspruchter Steuerbegünstigung

Wenn Sie bereits in den Vorjahren die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne in Anspruch genommen haben, dürfen Sie im Jahr 2008 - unabhängig von einer neuerlichen Inanspruchnahme der Begünstigung für das Jahr 2008 - nur maximal Entnahmen in Höhe des Gewinnes

2008 tätigen. Sollten Sie heuer bereits mehr als den prognostizierten Jahresgewinn 2008 entnommen haben, können die Mehrentnahmen bis zum Bilanzstichtag grundsätzlich durch Einlagen kompensiert werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Finanz nur betriebsnot-

wendige Einlagen anerkennt (zB Einlagen zur Bezahlung von Betriebsschulden). Wenn die Mehrentnahmen nicht mehr kompensiert werden können, droht eine Nachversteuerung der in den Vorjahren begünstigt besteuerten Gewinne in Höhe der Mehrentnahmen.

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER

06 Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2001

Zum 31.12. läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2001 aus. Diese können daher ab 1.1. vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind, dass Aufzeichnungen und

Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen bis zu 22 Jahre aufbewahrungspflichtig sind und dass laut UGB Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind. Falls der Papier-

berg zu groß wird, kann man die Buchhaltungsunterlagen platzsparend auch elektronisch archivieren. Beachten Sie dabei, dass für auf Datenträgern gespeicherte Buchhaltungsunterlagen die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein muss.

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER

07 Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen (zB Forschungseinrichtungen, der Erwachsenenbildung dienende Lehrinrichtungen, Universitäten, Museen, etc.) sind bis maximal 10 % des Gewinn-

nes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2008 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12. getätigt werden. Auch Geld- und Sachspenden bei Katastrophen-

fällen (zB Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) sind seit 2002 betraglich unbegrenzt als Betriebsausgaben absetzbar wenn sie der Werbung dienen und werblich entsprechend vermarktet werden.

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER

08 Die neue Selbstständigenvorsorge ab 1.1.2008

Im Rahmen eines Optionsmodells können auch Bauern und Freiberufler (zB Ärzte, Wirtschaftstreuhänder, Notare, Rechtsanwälte, Ziviltechniker) an der neuen Selbstständigenvorsorge teilnehmen. Voraussetzung ist, dass sie bis Ende 2008 (bzw im Falle eines Berufstritts nach dem 31.12.2007 innerhalb von 12 Monaten nach dem Berufsantritt) einen entsprechenden Antrag bei

der Vorsorgekasse ihrer Wahl stellen. Dann sind jährlich 1,53% der Beitragsgrundlage (maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage) an die Vorsorgekasse einzuzahlen. Die interessanten steuerlichen Rahmenbedingungen verbessern die „Rendite“ erheblich. Die einbezahlten Beiträge sind als Pflichtbeiträge steuerlich voll absetzbar. Außerdem ist die Veranlagung der Beiträge in

der betrieblichen Vorsorgekasse steuerfrei. Weiters werden im Falle der Auszahlung die angesparten Beträge wie eine Abfertigung nur mit 6 % besteuert. Im Falle der Übertragung des Guthabens auf eine Pensionskasse ist die in der Folge ausbezahlte Pension sogar zur Gänze steuerfrei.

STEUERTIPP FÜR ARBEITGEBER UND DEREN MITARBEITER

10 Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6 % Lohnsteuer

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen)

zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur 12x jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt (6%) besteuerte Jahressechstel durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der

Regel nicht optimal ausgenutzt. In diesem Fall könnte in Höhe des restlichen Jahressechstels noch eine Prämie ausbezahlt werden, die nur mit 6 % versteuert werden muss.

STEUERTIPP FÜR ARBEITGEBER UND DEREN MITARBEITER

11 Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle

Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu 300 € pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei. Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht

überschritten ist, besteht jedoch für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

STEUERTIPP FÜR ARBEITGEBER UND DEREN MITARBEITER

12 Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 € steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von 186 € jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es

sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig. Wenn die Geschen-

ke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht jedoch Umsatzsteuerpflicht.